

**GRUNDSÄTZE DES
DEUTSCHEN ZENTRUMS FÜR INTEGRATIONS- UND MIGRATIONSFORSCHUNG (DeZIM) E.V.
ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V. wurde 2017 gegründet, um die Integrations- und Migrationsforschung in Deutschland zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Seine zentrale Aufgabe ist es, durch eine exzellente Forschung auf der Basis adäquater Datenerhebungen zu einer Versachlichung der Debatten um die Themen Migration, Integration, Diskriminierung und Rassismus beizutragen. Es arbeitet mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammen und berät Vertreter*innen von Politik, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zu diesen Themen.

Der Vorstand des DeZIM e.V. hat am 12.01.2021 die folgenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Sie sind für alle am DeZIM tätigen Wissenschaftler*innen verbindlich.

PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Es ist Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers des DeZIM, dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern. Durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, soll gute wissenschaftliche Praxis gewährleistet werden.

(A) Prinzipien

(1) Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Das DeZIM verpflichtet sich mit der Verabschiedung der Grundsätze als zentrale allgemeine Prinzipien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu deren Umsetzung und gibt sie ihren Angehörigen bekannt. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt. Der Kodex wird fortlaufend geprüft und unter Beteiligung der wissenschaftlichen Mitglieder angepasst. Jede*r Wissenschaftler*in des DeZIM trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) Berufsethos

Die Wissenschaftler*innen des DeZIM tragen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. In einem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess stehen erfahrene Wissenschaftler*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen in regelmäßigem Austausch, um sich gegenseitig zu unterstützen. Dieser kontinuierliche Prozess wird in den einzelnen Organisationseinheiten des DeZIM bei der Bearbeitung der Forschungsprojekte zwischen den Wissenschaftler*innen beachtet. Hier tragen die Leitung und Co-Leitung die Verantwortung, mit Blick auf die Nachwuchswissenschaftler*innen (sowohl die studentischen Hilfskräfte als auch wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (predoc und postdoc)) die Vermittlung der Grundlagen im kontinuierlichen Prozess zu berücksichtigen. Darüber hinaus dienen die institutsübergreifenden Formate (Research Wednesdays, Team Wednesdays sowie die hauseigenen Publikationsformate wie „Research Note“, „DeZIM Minutes“, „Briefing Note“, „Project Report“) dem Austausch und der Vermittlung der Prinzipien.

(3) Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung des DeZIM schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist nicht nur für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis zuständig, sondern auch für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen verantwortlich. Sie sorgt für die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen von entsprechenden Gleichstellungsprozessen werden die Dimensionen der Geschlechter, der ethnischen Vielfalt und der sozialen Herkunft entsprechend berücksichtigt, um nichtwissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) auf die Karrierechancen weitestmöglich zu vermeiden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn, für weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

(4) Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit am DeZIM (Abteilung, Cluster, Fachgruppe, Geschäftsstelle) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und sich alle Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und

wissenschaftsakzessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Die Wissenschaftler*innen und das wissenschaftsakzessorische Personal erhalten adäquate, ihrem Status entsprechende Mitwirkungsrechte. Diese Mitwirkungsrechte werden in der Leitungsrunde von der Institutsleitung, der wissenschaftlichen Geschäftsführung und den Leitungen sowie Co-Leitungen festgestellt.

(5) Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen am DeZIM erfolgt mittels eines mehrdimensionalen Ansatzes. Neben der wissenschaftlichen Leistung finden weitere Aspekte Berücksichtigung. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion gehen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein: Die Öffentlichkeitsarbeit, der Wissenstransfer und die Beiträge, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse stehen, können gewürdigt werden. Hierfür wird die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, zugrunde gelegt.

(6) Ombudspersonen

Das DeZIM sieht eine unabhängige Ombudsperson vor, an die sich die Mitarbeiter*innen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ombudsperson hat zum einen die Aufgabe, präventiv Auskunft zur Vermeidung von Problemen bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu geben. Zum anderen soll sie bei einem Verdacht auf Verstöße gegen diese Grundsätze den Beteiligten als Ansprechperson vertraulich und beratend zur Verfügung stehen. Jede*r Mitarbeiter*in am DeZIM hat einen Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

Die Ombudsperson wird durch die wissenschaftliche Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand und den Leitungen der Arbeitseinheiten im Rahmen der Leitungsrunde benannt. Ebenso benennt die wissenschaftliche Geschäftsführung für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit der Ombudsperson eine*n geeignete*n Vertreter*in. Es wird hinreichend dafür Sorge getragen, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Die Amtszeit einer unabhängigen Ombudsperson beträgt zwei Jahre. Es besteht die Möglichkeit, die Benennung um eine weitere Amtszeit zu verlängern (insgesamt maximal vier Jahre). Während der Ausübung dieses Amtes darf die Ombudsperson weder Mitglied der Leitungsrunde noch des Leitungsstabes des DeZIM sein. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen

in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß bewiesen oder hinreichend wahrscheinlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die wissenschaftliche Geschäftsführung. Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Des Weiteren gibt es für alle Mitglieder und Angehörigen des DeZIM das Wahlrecht, sich sowohl an die lokale Ombudsperson des DeZIM oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis beziehungsweise ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

(B) Forschungsprozess

(7) Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen am DeZIM führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege – nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten werden in Veröffentlichungen berichtigt), werden stets die Originalquellen zitiert und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software werden kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Es sollen zudem Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten beschrieben werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software (wenn möglich und zumutbar) muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung. bzw.

(8) Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals werden zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar benannt und definiert. Alle Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen hierfür in einem regelmäßigen Austausch, legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

(9) Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter

Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Hierfür werden die erforderlichen Rahmenbedingungen sichergestellt. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Die Wissenschaftler*innen des DeZIM prüfen, ob beziehungsweise inwiefern Geschlecht, soziale Herkunft und Vielfaltigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

(10) Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Das DeZIM trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitglieder und seiner Angehörigen und fördert dieses durch geeignete Organisationsstrukturen innerhalb der Einrichtung. Verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben werden im Rahmen der Konstituierung einer eigenen Ethikkommission entwickelt. Die Ethikkommission achtet darauf, dass die Forschung des DeZIM keine menschenverachtende Vorgehensweise beinhaltet und forschungsethische Prinzipien entwickelt und eingehalten werden.

Die Wissenschaftler*innen am DeZIM gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte stattfinden.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzungsrechte sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Wechsel eines/r Wissenschaftler*in an eine andere Forschungseinrichtung ansteht und die Verwendung der von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke absehbar ist – hier ist eine frühzeitige Vereinbarung über die Nutzungsrechte unbedingt erforderlich. Des Weiteren entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

(11) Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden von Wissenschaftler*innen fundierte und nachvollziehbare Methoden angewendet. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

(12) Dokumentation

Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden auf solche Weise nachvollziehbar dokumentiert, wie dies erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich werden daher auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Der Quellcode ist bei Entwicklung von Forschungssoftware (wenn möglich und zumutbar) zu dokumentieren. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(13) Herstellung des öffentlichen Zugangs zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betreffenden Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, ist diese mit einer angemessenen Lizenz zu versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden, Selbstzitation auf ein Mindestmaß zu beschränken und eigene, zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse zu zitieren, falls nicht disziplinspezifisch ausnahmsweise darauf verzichtet werden kann.

(14) Autorschaft

Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt vom

jeweiligen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein/e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- beim Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat. Falls ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort, oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher (genuiner, nachvollziehbarer) Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- und Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Eine Zustimmung darf nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden und muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Alle Autor*innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. Die Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können. Die Wissenschaftler*innen verständigen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, wer als Autor*in genannt werden und in welcher Reihenfolge diese Nennung erfolgen soll.

(15) Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Neue oder unbekannte Publikationsorgane müssen auf Seriosität hin geprüft werden. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(16) Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die wissenschaftliche Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der/die Gutachter*in Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Gutachter*innen legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Offenlegung erfolgt unverzüglich und bei der zuständigen Stelle. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(17) Archivierung

Wissenschaftler*innen am DeZIM sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse und die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien sowie gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betreffenden Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Der Zeitraum umfasst in der Regel 10 Jahre. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Das DeZIM stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die eine Archivierung ermöglicht, und die zugrundeliegenden Forschungsdaten von öffentlich zugänglich gemachten wissenschaftlichen Erkenntnissen nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt werden.

(C) Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

(18) Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen des DeZIM, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler*innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen; die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der betroffenen Person in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der von den Vorwürfen betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten formell festgestellt wird. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann

die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen hinsichtlich eines beobachteten Vorgangs Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Das DeZIM entscheidet in eigener Verantwortung, ob auch solche Anzeigen überprüft werden, bei denen die hinweisgebende Person ihren Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(19) Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang (a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, (b) geistiges Eigentum anderer verletzt und sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder (c) die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

(a) Falschangaben

- durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer beziehungsweise eines anderen ohne deren beziehungsweise dessen Einverständnis,

(b) unberechtigtes Zu-eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

(c) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:

- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit – auch aus

(d) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Punkt (19) enthält,

(e) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den unter Punkt (19) beschriebenen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(20) Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat sich das DeZIM ein an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angelehntes Verfahren gegeben,

das die Benennung einer Ombudsperson und die Einrichtung einer Kommission vorsieht. Für den Fall der Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder der Untersuchungskommission wird eine Stellvertretung eingesetzt. Das DeZIM betont, dass das Verfahren sich nach rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen ausrichtet. Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens gewahrt. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen.

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege der Ombudsperson in möglichst geringem zeitlichen Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen. Die Ombudsperson prüft die Hinweise auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Bedeutung, mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß bewiesen oder hinreichend wahrscheinlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die wissenschaftliche Geschäftsführung. Diese beauftragt zusammen mit dem Vorstand eine Kommission aus drei vertrauenswürdigen, unbefangenen Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds kann sowohl durch es selbst als auch durch die von den Vorwürfen betroffene Person geltend gemacht werden. Im Fall der Verhinderung oder Besorgnis wird nach den vorgenannten Kriterien eine Stellvertretung berufen.

Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expert*innen hinzuzuziehen. Der Ombudsperson beziehungsweise Kommission werden vom Institut die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen bereitgestellt. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Der von den Vorwürfen betroffenen Person ist binnen einer Woche nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die ihrerseits binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Der von den Vorwürfen betroffenen Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, dies gilt auch für die Hinweisgebenden. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit der Ombudsperson und gegebenenfalls den weiteren mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. Zu diesem Gespräch kann die von den Vorwürfen betroffene Person eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Falle der Durchführung der Anhörung in Form eines Gesprächs ist dieses schriftlich zu protokollieren.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist entscheidet die Kommission darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Die Kommission legt der wissenschaftlichen Geschäftsführung und dem Vorstand das Ergebnis ihrer Untersuchung in Form eines Abschlussberichts mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Der Vorstand und die wissenschaftliche Geschäftsführung entscheiden

auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheiden sie über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die wissenschaftliche Geschäftsführung für eine Rehabilitation der beschuldigten Person.

Das DeZIM verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jenen Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Das DeZIM, die Ombudsperson und die Kommission schützen die Anonymität der hinweisgebenden Person.

(21) Vorgehen im Falle nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die wissenschaftliche Geschäftsführung nach Anhörung der Kommission und unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens in Absprache mit dem Vorstand über zu ergreifende Sanktionen.

Als Sanktionen kommen dabei in Betracht:

a) arbeitsrechtliche Konsequenzen

- a. Abmahnung
- b. Außerordentliche Kündigung
- c. Ordentliche Kündigung
- d. Vertragsauflösung
- e. Entfernung aus dem Dienst

b) zivilrechtliche Konsequenzen

- a. Erteilung eines Hausverbots
- b. Herausgabeansprüche gegen die betroffene(n) Person(en),
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien oder Drittmitteln),
- e. Schadensersatzansprüche durch das DeZIM oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

c) strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) beziehungsweise sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten

besteht, ist die betroffene Autorin beziehungsweise der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner*innen sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die wissenschaftliche Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation beziehungsweise zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Information von Kooperationspartner*innen.

e) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

Nach Abschluss der Ermittlungen und in Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichten die wissenschaftliche Geschäftsführung und der Vorstand die Mitgliederversammlung und das Kuratorium des DeZIM e.V. sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis. Die wissenschaftliche Geschäftsführung kann zudem zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

(22) Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V. werden durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Sie werden auf der DeZIM-Website veröffentlicht und stehen allen Mitarbeiter*innen des DeZIM als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

Für das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.

Berlin, 12.01.2021

Berlin, 12.01.2021

Berlin, 12.01.2021

Prof. Dr. Naika Foroutan
Direktorin DeZIM
- Dienststempel -

Prof. Dr. Frank Kalter
Direktor DeZIM
- Dienststempel -

Volker Knoll-Hoyer
Verwaltungsleitung DeZIM
- Dienststempel -

besteht, ist die betroffene Autorin beziehungsweise der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner*innen sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die wissenschaftliche Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation beziehungsweise zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Informierung von Kooperationspartner*innen.

e) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

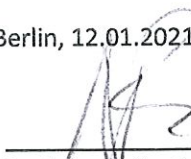
Nach Abschluss der Ermittlungen und in Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichten die wissenschaftliche Geschäftsführung und der Vorstand die Mitgliederversammlung und das Kuratorium des DeZIM e.V. sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis. Die wissenschaftliche Geschäftsführung kann zudem zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

(22) Inkrafttreten

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V. werden durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Sie werden auf der DeZIM-Website veröffentlicht und stehen allen Mitarbeiter*innen des DeZIM als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

Für das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.

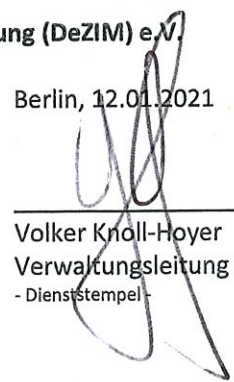
Berlin, 12.01.2021


Prof. Dr. Naika Foroutan
Direktorin DeZIM
- Dienststempel -

Berlin, 12.01.2021


Prof. Dr. Frank Kalter
Direktor DeZIM
- Dienststempel -

Berlin, 12.01.2021


Volker Knoll-Hoyer
Verwaltungsleitung DeZIM
- Dienststempel -